

Johannes Kriebel Nachf. Inhaber: Wolfgang Schmidt
in Hamburg. 8410

Sutoris: Der zweite Trieb. Erscheinung bei hysterischen Frauen. (Abhandlung von einer modernen Frau.) 1 M.
Carstens: Welträtselföschung (Unsterblichkeit). 2 M.
Rehn: Die Liebe von Zigeunern stammt. 2 M.

Alfred Pulvermacher & Co. in Berlin. 8415

*Alsberg: Der Fall des Marquis de Bayros u. Dr. Semerau. 1 M.

Georg Reimer in Berlin. 8413

*v. Stradonitz: Eduard Gerhard. 1 M 50 J.

Ottmar Schönhuth Nachf. (Horst Stobbe)
in München. 8416

*Hussmann: Jogurt. Eine kritische Studie. 1 M 20.

Julius Springer in Berlin. 8419

Kirchberg: Massage und Gymnastik in Schwangerschaft und Wochenbett. 1 M 20 J; geb. 1 M 60 J.

Kryptogamenflora für Anfänger. Hrsg. von Lindau. I. Band: Die höheren Pilze. 6 M 60 J; geb. 7 M 40 J.

Martin: Die forstliche Statik. 2. Band. 7 M; geb. 8 M 20 J.
Die Mückenplage und ihre Bekämpfung. Hrsg. vom Kaiserlichen Gesundheitsamt. 30 J.

Quantz: Wasserkraftmaschinen. Eine Einführung in Wesen, Bau und Berechnung moderner Wasserkraftmaschinen und -Anlagen. 2. Aufl. Geb. 4 M.

Schelenz: Zur Geschichte der pharmazeutisch-chemischen Destilliergeräte. 3 M.

Römer: Die epidemische Kinderlähmung (Heine-Medinsche Krankheit). 10 M; geb. 11 M.

G. F. Tiefenbach in Leipzig. 8418

*Oborn: Wenn die Schwalbe zieht. 3 M; geb. 4 M.

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg. 8418

*Genossenschaftskalender des Bayerischen Landesverbandes 1912. 35 J.

Verbotene Druckschriften.

Durch rechtskräftiges Urteil der I. Strafkammer des Landgerichts Hildesheim vom 30. Mai 1911 ist für Recht erkannt:

In allen Exemplaren der Nr. 4 des »Wiener kleinen Witzblatts« Jahrg. 1911, soweit sie im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befunden oder öffentlich ausgelegt oder öffentlich angeboten sind, sind die nachbezeichneten Stellen, nämlich die Texte mit den Überschriften:

»Heimkehr vom Ball«, »Guter Rat«, »Arithmetisches«, »Missverständnis«, »Von der Straße«, »Bescheiden«, »Jägerlatein«, »Eine spricht«, »Armer Gatte«, »Zarter Wink«, »Halbweltweisheit«, »Zarte Anspielung«, »Intimes« und »Schlagfertig«

einschließlich der zugehörigen Abbildungen unbrauchbar zu machen, desgleichen diejenigen Teile der Platten und Formen, auf welchen sich diese Stellen befinden — 3. J. 46/11. —

Hildesheim, 5. Juli 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stüd 3750 vom 17. Juli 1911.)

Nichtamtlicher Teil.

Verletzung des Urheberrechts.

Zu § 4 Lit. Urh. G., § 36 Verlags-G., §§ 1, 16 Gef. geg. d. unl. Wettbewerb, § 826 BGB.

Gegen das in Nr. 96 laufenden Jahrgangs S. 5130 des Börsenblattes veröffentlichte Urteil des Landgerichts II Berlin ist von der Klägerin Berufung eingelegt worden, die vom Kammergericht durch Entscheidung vom 10. Juni 1911 zurückgewiesen worden ist. Aus den Ausführungen des Gerichts heben wir folgendes hervor:

»Wenn auch in § 1 des Vertrages vom 24. September 1901 die Wendung enthalten ist: »Herr Dr. B. übernimmt die Redaktion der von der Verlagshandlung P. in Berlin herauszugebenden Monatschrift«, so hat doch damit nach der Überzeugung des Senats nicht zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß die Verlagshandlung als Herausgeber und damit im Sinne des § 4 des Urheberrechtsgesetzes als Urheber der Monatschrift »A.« hat angesehen werden sollen. Der Ausdruck »herauszugebender Monatschrift« hat nur besagen sollen, daß die Firma P. die Zeitschrift verlegen, drucken lassen und vertreiben sollte. Dazu kommt aber, wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, daß es ein Urheber- und Verlagsrecht in einem Zeitungsunternehmen überhaupt nicht gibt, daß Gegenstand eines solchen nur die einzelne Nummer der Zeitschrift ist, indem jede einzelne Nummer als ein besonderes Schriftwerk, und zwar als ein Sammelwerk anzusehen ist. Da aber unbestritten auf den einzelnen Nummern der Monatschrift »A.« der Beklagte zu 3 als Herausgeber angegeben ist, so muß nach § 4 des Urheberrechtsgesetzes dieser als Urheber angesehen werden. Hat hiernach die Firma P. niemals das Urheberrecht an dem ganzen Zeitungs-

unternehmen oder an der Monatschrift »A.«, auch nicht an den einzelnen Nummern dieser Zeitschrift besessen, so konnte sie, resp. ihr Rechtsnachfolger oder Vertreter, der Konkursverwalter, auch das Urheberrecht auf die Klägerin nicht übertragen. Klägerin hat mithin durch die betreffenden Verträge und die Session seitens des Konkursverwalters das in Anspruch genommene Urheberrecht nicht erhalten können und kann Rechte daraus gegen die Beklagten nicht geltend machen.

Sie hat aber auch, wie der Vorderrichter gleichfalls völlig zutreffend ausgeführt hat, das Verlagsrecht nicht erwerben können, weil der Konkursverwalter auf den Brief der Beklagten vom 3. September 1910, ob er den Verlagsvertrag erfüllen wolle, nicht sofort geantwortet hat, wie es gemäß § 17 der Konkursordnung seine Pflicht gewesen wäre. Da er die sofortige Antwort unterlassen hat, kann er auf Erfüllung nicht bestehen, und kann dies auch die Klägerin als seine Sessionarin nicht.

Wenn Klägerin meint, daß der Konkursverwalter durch konkludente Handlungen schon vor dem Briefe vom 3. September 1910 deutlich zu erkennen gegeben habe, daß er seinerseits den Vertrag erfüllen und auch von den Beklagten Erfüllung verlangen wolle, so kann dieser Ansicht nicht beigetreten werden. Diejenigen Handlungen — das Annehmen von Manuskripten des Beklagten zu 3 und das Erscheinenlassen zweier Nummern der Zeitschrift pro Juli und August 1910 — lassen keineswegs die Vermutung zu, daß der Konkursverwalter auf dauernde Erfüllung des Vertrages bestehen wollte, jedenfalls konnte man zweifelhaft sein, ob daraus mit Sicherheit auf eine volle Erfüllung zu schließen war, und daß die Beklagten daraus nicht die sichere Gewähr entnommen haben, daß der Konkursverwalter Erfüllung